



131/SPET
 vom 20.11.2020 zu 32/PET (XXVII. GP)
VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
 BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
 1010 Wien Schenkenstraße 4
 Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

| | | |
|-------------|--------------------|--------|
| Kennzeichen | VSt-1696/3 | E-Mail |
| Datum | 19. November 2020 | |
| Bearbeiter | Dr. Andreas Rosner | |
| Durchwahl | 10 | |

Betreff
Petition 32/PET betreffend
 Keine Riesen-Schottergrube im Herzen Gerasdorfs;
 Länderstellungnahmen

5 Beilagen

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt die in der Betreffsache eingelangten
 Länderstellungnahmen mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor.

Der Leiter
 Dr. Andreas Rosner

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Verbindungsstelle der Bundesländer
 Schenkenstraße 4
 1010 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-17602/051-2020
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| | |
|------------------------------|--------------------------------|
| E-Mail: post.lad1@noel.gv.at | |
| Fax: 02742/9005-13610 | Bürgerservice: 02742/9005-9005 |
| Internet: www.noe.gv.at | - www.noe.gv.at/datenschutz |

| | | | |
|---------|--------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|
| - Bezug | BearbeiterIn Mag. Dr. Florian Goldstein | (0 27 42) 9005 Durchwahl 15358 | Datum 13. November 2020 |
|---------|--------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|

Betreff
 Petition 30/PET betreffend „Naturoase statt Schotterwüste“ und Petition 32/PET betreffend „Keine Riesen-Schottergrube im Herzen Gerasdorfs“; Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen des Nationalrates; Anfrage der Parlandsdirektion; Stellungnahme

Zu Ihrer übermittelten Anfrage aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen des Nationalrates vom 1. Juli 2020 nimmt das Amt der Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im Betreff genannten Petitionen zielen auf eine Änderung der §§ 82 und 212 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) sowie eine Überprüfung der bestehenden Eignungszonen auf ihre Wirkung auf bestehende und zukünftige Wohngebiete und Naturräume ab. Gefordert wird eine Verschärfung des § 82 MinroG zur besseren Übereinkunft der Interessen der Gemeinden, der ansässigen Bevölkerung und der Bergbauberechtigten sowie eine Änderung des § 212 MinroG, sodass ein Verbot der Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen durch Änderung überörtlicher Raumordnungsvorschriften auch nach dem 1. Jänner 1999 möglich wird.

Diesbezüglich wird zunächst festgestellt, dass für die Gesetzgebung im Bereich des Mineralrohstoffrechts der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Die Landeshauptfrau von Nieder-

- 2 -

österreich bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden sind ausschließlich für den Vollzug des Mineralrohstoffgesetzes in mittelbarer Bundesverwaltung zuständig.

Die gegenständlichen Eignungs- und § 212-Zonen waren bereits ab 13. April 1990 in der Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland, LGBI. 8000/77-0, und ab 18. Dezember 1999 im Regionalen Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland, LGBI. 8000/86-2, als solche für Sand und Kies verordnet.

Sie sind daher auch in den 3 Nachfolge-Raumordnungsprogrammen, dem Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord, LGBI. Nr. 64/2015, zu welchem Gerasdorf gehört, sowie Wien Umland Nordost, LGBI. Nr. 65/2015 und Wien Umland Nordwest, LGBI. Nr. 65/2015 (Änderung LGBI. Nr. 73/2015) übernommen worden.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. T r o c k

Landesamtsdirektor



**LAND
SALZBURG**

Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien

Betriebsanlagen

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|------------------------------|
| Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) | Datum | Michael-Pacher-Straße 36 |
| 205-G0/313/351-2020 | 20.10.2020 | Postfach 527 5010 Salzburg |
| Betreff | | Fax +43 662 8042-4167 |
| 1. VSt-1696; Petition 32/PET betreffend Keine Riesen-Schottergrube im Herzen Gerasdorfs | | gewerbe@salzburg.gv.at |
| 2. VSt-1696/1; Petition 30/PET betreffend Naturoase statt Schotterwüste | | Mag. Kai Vogelsang |
| | | Telefon +43 662 8042-3456 |

Bezug: VSt-1696 und VSt-1696/1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den im Betreff genannten Petitionen wird seitens der für die Vollziehung des MinroG zuständigen Abteilung mitgeteilt, dass aus rechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf, weder zu einer Verschärfung des § 82 (zumal hier nicht einmal ein diesbezüglicher Vorschlag enthalten ist) noch des § 212 MinroG, gesehen wird. Hinsichtlich des § 212 MinroG geht der Wirtschaftsausschuss laut den AB zur BGBl. I 38/1999 davon aus, dass die Festlegung oder Ausweitung eines Gebietes zB als Naturschutzgebiet, Naturpark usgl. bzw die Ermöglichung eines Abbaues in diesen Gebieten durch entsprechende Ausnahmen ausschließlich Sache landesrechtlicher Vorschriften ist.

Für die weitere Forderung, der Überprüfung der bestehenden Eignungszonen auf ihre Wirkung auf bestehende und zukünftige Wohngebiete und Naturräume, ist hier keine Zuständigkeit gegeben.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Kai Vogelsang

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195



LAND
TIROL

Amtssigniert. SID2020111050525
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Gewerberecht

Verbindungsstelle der Bundesländer
per E-Mail an: vst@vst.gv.at

Dr. Anita Handler
Telefon +43 512 508 2416
Fax +43 512 508 742405
gewerberecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Petition 32/PET Keine Riesen-Schottergrube im Herzen Gerasdorfs;
Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gew-721/11-2020

Innsbruck, 03.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Petition 32/PET betreffend „Keine Riesen-Schottergrube im Herzen Gerasdorfs“ wurde eine Änderung des § 212 MinroG hinsichtlich der Beachtung überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder, sodass ein Verbot der Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen durch Änderung überörtlicher Raumordnungsvorschriften nach dem 1. Jänner 1999 möglich wird, angeregt. Hierzu wird seitens des Landes Tirol, durch die geschäftsführende Stelle, dem Sachgebiet Gewerberecht, wie folgt Stellung genommen:

Da es sich bei den Angelegenheiten der Raumordnung in verfassungsrechtlicher Hinsicht um eine sogenannte Querschnittsmaterie handelt, sind die Zuständigkeiten zur Erlassung von entsprechenden Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern geteilt. Dem Bund kommt entsprechend dem Kompetenzfeststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus dem Jahre 1954 in einzelnen Teilbereichen eine sogenannte Fachplanungskompetenz zu, die Zuständigkeit zur Regelung der allgemeinen Raumordnung fällt in die Generalzuständigkeit der Länder. Eine dem Bund vorbehaltene Zuständigkeit bildet das „Bergwesen“, welches in Österreich durch das Mineralrohstoffgesetz geregelt wird. Es ist daher unbestritten, dass der Bund befugt ist, im Zusammenhang mit dem Abbau mineralischer Rohstoffe raumordnungsrechtliche Regelungen zu erlassen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes darf jedoch im Falle des Vorliegens einer Querschnittsmaterie kein Gesetzgeber seine Zuständigkeit derart ausüben, dass er die dem anderen Gesetzgeber zukommende Gesetzgebungsbefugnis derart beschränkt, dass die von ihm

wahrzunehmenden Interessen nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden können. Dieses sogenannte „Berücksichtigungsgebot“ verpflichtet somit sowohl den Bundes- als auch den Landesgesetzgeber dazu, auf bereits bestehende Regelungen des jeweils anderen Gesetzgebers bei der Ausübung seiner Gesetzgebungskompetenz entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Dieses Berücksichtigungsgebot wurde in § 212 MinroG verankert und berücksichtigt eine damals gestellte Forderung der Länder auf Bedachtnahme ihrer überörtlichen Raumordnungsvorschriften soweit sich diese auf die Ausweisung von Gebieten für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen beziehen. Überörtliche Raumordnungsvorschriften der Länder ohne Bezugnahme auf Mineralrohstoffgebiete sind bei Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nicht zu beachten (vgl. RV zu BGBl. I 38/1999).

Hiezu sei auch angemerkt, dass in Tirol keine überörtlichen Raumordnungsprogramme verordnet sind, die auf die Rohstoffgewinnung Bezug nehmen.

Eine Änderung des § 212 MinroG wird daher nicht als notwendig erachtet.

Für den Landeshauptmann

Dr. Anita Handler

Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
E-Mail: vst@vst.gv.at

Auskunft:
Mag.a Sonja Wellenzohn
DW 20115

Zahl: PrsR-661.21-10
Bregenz, am 12.11.2020

Betreff: Petition 32/PET betreffend
Keine Riesen-Schottergrube im Herzen Gerasdorfs;
Termin: Stellungnahme bis 13. November 2020 an die VSt
Bezug: Ihr Schreiben vom 12.10.2020, VST-1696

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Petition 32/PET betreffend keine Riesen-Schottergrube im Herzen Gerasdorfs wird seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

Der § 212 MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idgF lautet wie folgt:

Beachtung überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder

§ 212. Ein Gewinnungsbetriebsplan für das obertägige Gewinnen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen darf nicht genehmigt werden, wenn am 1. Jänner 1999 die Gewinnung derartiger Vorkommen auf Grundstücken, auf die sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, auf Grund überörtlicher Raumordnungsvorschriften der Länder verboten war. Die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes ist jedoch zulässig, wenn die Gewinnung auf den zuvor genannten Grundstücken zwar am 1. Jänner 1999 verboten war, nach dem 1. Jänner 1999 durch Änderung überörtlicher Raumordnungsvorschriften zulässig wird.

Mit Inkrafttreten des § 212 MinroG wurde die Forderung der Länder auf Bedachtnahme ihrer überörtlichen Raumordnungsvorschriften, soweit sich diese auf die Ausweisung von Gebieten für die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen beziehen, berücksichtigt (ErläutRV 1428 BlgNR XX. GP 133).

Darüber hinaus wird die in der Petition geforderte Stärkung von überörtlichen Raumplanungsvorschriften der Länder befürwortet, nämlich die Möglichkeit, auch nach dem 1. Jänner 1999 überörtliche Raumordnungsvorschriften erlassen zu können, welche ein Verbot der

obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf Grundstücken festlegen, auf welche sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesetzgebung (PrsG)
Intern
2. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb)
Intern
3. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa)
Intern



Verbindungsstelle der Bundesländer

VSt-1696/1; Petition 30/PET

VSt-1696; Petition 32/PET

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 64
Lerchenfelder Straße 4
A-1082 Wien
Tel.: (+43 1) 40 00-Dw
Fax: (+43 1) 40 00-99-89910
E-Mail: post@ma64.wien.gv.at
www.wien.at/ma64/

MA 64 – 948479/2020

Wien, am 06.11.2020

- 1) VSt-1696/1; Petition 30/PET betreffend „Naturoase statt Schotterwüste“,
Schreiben der Parlamentsdirektion der Republik Österreich vom 07.10.2020 mit der Petition vom 31.07.2020 betreffend § 82 MinroG;
 - 2) VSt-1696; Petition 32/PET betreffend „keine Riesen-Schottergrube im Herzen Gerasdorfs“,
Schreiben der Parlamentsdirektion der Republik Österreich vom 07.10.2020 mit der Petition vom 14.08.2020 betreffend § 212 MinroG;
- Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund der Ersuchen der Verbindungsstelle vom 12.10.2020 gestützt auf den Beschluss des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen vom 07.10.2020 wird seitens des Amtes der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme zu den oben genannten Petitionen gemäß § 100 GOG-NR abgegeben:

Die gegenständlichen Petitionen haben Änderungen im Bereich der Bundesgesetzgebung (Mineralrohstoffgesetz - MinroG) zum Gegenstand.

Im Hinblick auf den Zuständigkeitsbereich des Landes Wien und die sich daraus ergebenden Erfahrungswerte wird grundsätzlich angemerkt, dass in Wien eine Rohstoffsicherung in Bezug auf Schottervorkommen in dem Sinn, dass in potenziellen Abbaugebieten andere für die Stadtentwicklung erforderliche oder sinnvolle Nutzungen auf

- 2 -

längere Zeit unterbunden würden, aus Sicht der Raumordnung kein vorrangiges Anliegen darstellt. Vielmehr steht die stadtstrukturelle Entwicklung mit all ihren unterschiedlichen Nutzungsanforderungen in Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum im Vordergrund. In der derzeitigen Planungspraxis werden keine Sondernutzungsgebiete für das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Lehm- und Tongruben sowie anderen Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan ausgewiesen.

Ein mit der Petition vergleichbarer Sachverhalt liegt in Wien nicht vor. Vor diesem Hintergrund kann mangels einschlägiger Erfahrungswerte zu den in den Petitionen geforderten gesetzlichen Änderungen keine Einschätzung abgegeben werden.

Referentin:
Muhr-Feiertag, LL.M. (WU)

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:
Mag.^a Christina Pass-Dolezal



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>